

- ▶ **Corona-Prämie: Bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei (Anlage)**
- ▶ **Ausnahmeregelung zur telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis einschließlich 31. Mai 2020 letztmalig verlängert**
- ▶ **Kurzarbeitergeld und Grenzschießungen / Quarantänemaßnahmen im Ausland**

Corona-Prämie: Bis zu 1.500,00 Euro steuer- und sozialabgabenfrei (Anlage)

Als Anlage zu diesem Sonderrundschreiben übersenden wir Ihnen unser Merkblatt zum Thema „Corona-Prämie“.

Ausnahmeregelung zur telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis einschließlich 31. Mai 2020 letztmalig verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, die befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die vorerst bis zum 18. Mai 2020 befristet war, bis einschließlich 31. Mai 2020 zu verlängern. Danach gilt weiterhin, dass die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese erfolgen kann. Bei Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit ist eine Verlängerung im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen möglich.

Laut der Pressemitteilung des Gremiums soll es sich bei dieser nun beschlossenen Verlängerung um die letztmalige Verlängerung handeln. Nach derzeitiger Einschätzung der Gefährdungslage gelte ab dem 1. Juni 2020 wieder, dass für die ärztliche Beurteilung, ob eine Versicherte oder ein Versicherter arbeitsunfähig ist, eine körperliche Untersuchung notwendig ist.

Der Beschluss zur Verlängerung der Ausnahmeregelung tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 19. Mai 2020 in Kraft.

Quelle: BGL

Kurzarbeitergeld und Grenzschießungen / Quarantänemaßnahmen im Ausland

Die Bundesagentur für Arbeit (BfA) hat die Rechtsanwendung mit Blick auf Kurzarbeitergeld (KuG) bei Grenzschießungen und Quarantänemaßnahmen im Ausland geändert. Bislang erhielten Grenzgänger, die ihren Arbeitsplatz in Deutschland aufgrund von Grenzschießungen oder Quarantänemaßnahmen im Ausland nicht erreichen und dadurch ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nachkommen konnten, in der Regel kein KuG. Begründet wurde dies damit, dass diese Arbeitnehmer aufgrund der Grenzschießungen bzw. Quarantänemaßnahmen den Vermittlungen der Arbeitsagentur während des Arbeitsausfalls im Betrieb und daraus resultierenden Bezugs von KuG nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung standen.

Nunmehr können auch von Grenzschießungen bzw. Quarantänemaßnahmen im Heimatland betroffene Grenzgänger dem Grunde nach KuG erhalten. Die BfA führt dazu aus:

Grenzschießungen stellen innerhalb der EU einen Ausnahmefall dar. Aufgrund der Corona-Pandemie haben Nachbarländer wie Frankreich, Polen und Tschechien ihre Grenzen zeitweise auch für Berufspendlerinnen und -pendler geschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Quarantänemaßnahme zum Infektionsschutz, die aufgrund des europäischen Grundsatzes der Sachverhaltsgleichstellung so zu bewerten ist, als wäre diese Maßnahme in Deutschland eingetreten.

Da bei vergleichbaren inländischen Sachverhalten Kurzarbeit und Quarantänemaßnahme zeitgleich vorliegen können (vgl. § 56 Abs. 9 IfSG), können Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die durch eine Quarantänemaßnahme am Erreichen ihres Arbeitsplatzes gehindert werden, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Anders als bei innerdeutschen Sachverhalten ist bei Fällen mit Auslandsbezug unerheblich, ob erst die Kurzarbeit oder erst die Quarantänemaßnahme vorlag.

Um zu vermeiden, dass gleichzeitig Kurzarbeitergeld und eine Entschädigung für die staatliche Quarantänemaßnahme bezogen wird, ist gegenüber der Agentur für Arbeit zu versichern, dass die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger seitens ihres Heimatstaates keine Entschädigung für den mit der Grenzschießung verbundenen Verdienstaufschlag bekommen. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls in Bezug auf Frankreich, Polen und Tschechien die betroffenen Grenzgängerinnen und Grenzgänger keine Entschädigungsleistung erhalten. Denn anders als in Deutschland ist diese nicht als Staatshaftungsanspruch ausgestaltet, sondern als eine Leistung der Krankenversicherung. Da die betroffenen Personen aber in Deutschland sozialversichert sind, zahlen sie regelmäßig keine Beiträge zur Krankenversicherung in ihren Heimatländern. Es ist ausreichend, wenn die Erklärung formlos vom Arbeitgeber mit den Unterlagen für die Abrechnung des Kurzarbeitergelds eingereicht wird.

Korrekturmöglichkeiten:

Betriebe in Grenzregionen, die für ihre Beschäftigten bereits laufend KuG beziehen und aufgrund der bisherigen Auffassung keine Leistungen für Beschäftigte mit Wohnsitz in einer Grenzregion erhalten haben, können für die Monate März und April eine Korrekturabrechnung einreichen. Betriebe, deren Anspruch auf KuG aufgrund der bisherigen Auffassung vollständig abgelehnt worden sind, können die Überprüfung des Antrags einfordern und Leistungen rückwirkend erhalten (vgl. hierzu FAQ der BfA für Unternehmen unter www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld)

Hinweis: NRW hat seit heute die Einreiseregulungen gelockert. Danach müssen Einreisende nach NRW aus EU-Staaten sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland keine zweiwöchige Quarantäne mehr einhalten. Die Lockerung ist jedoch widerruflich abhängig von der Zahl der Neuinfizierungen.